

gegen eine polemische Absicht bei der Abschrift des Florilegs: in allen drei Handschriften ist „De paenitentia Salomonis“ unmittelbar mit theologischen Exzerpten verbunden.

Eine Anregung zu politischen Erwägungen hätte am ehesten ausgehen können von einem in den meisten Versionen der Sentenzensammlung enthaltenen Abschnitt, in dem hebräische Bücher erwähnt werden, nach denen jüdische Rechtsgelehrte eine Bestrafung Salomons, die er selbst von ihnen gefordert habe, abgelehnt hätten mit dem Bescheid *quod in unctum Domini manum non mitterent*³⁰. Genau an dieser Stelle hat die späte Handschrift Ottob. lat. 2087 (15. Jh.) als einzige der von mir eingesehenen Handschriften die Materialsammlung über die Buße Salomons um politische, wenn auch sehr bescheidene, Gedankengänge erweitert, aber gerade dieser Einschub fehlt in der Textversion des 12. Jh.³¹. Es fällt auch auf, daß nirgends in den Handschriften des Investiturstreits auf eine Buße des sündigen Salomon Bezug genommen wird; dessen Ruhm als Urbild des weisen Königs erscheint im Gegenteil von keinem Makel getrübt.

Wie ist nun „De paenitentia Salomonis“ einzuordnen? Es handelt sich um eine Sentenzensammlung, die in der bei den Kirchenväter einsetzenden und bis in die Neuzeit reichenden Tradition theologischer Überlegungen zu Salomons Seelenheil steht. Eine konkrete politische Motivierung bei Zusammenstellung und Abschrift der Exzerpte liegt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vor; in die *Libelli de lite* ist der Text nur durch ein Mißverständnis H. Böhmers geraten.

242 (12. Jh., aus Frankenthal) überliefert die längere Fassung der gegen Urban II. gerichteten Satire des Garsias, ed. E. Sackur, MGH Ldl 2 (1892) S. 423–435; vgl. Walther Holtzmann, in: Wattenbach-Holtzmann-Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 3 (1971) S. 888 f. – Zu erwähnen wäre hier auch die eine Einzelsentenz zur Buße Salomons enthaltende Hs. clm 16085 (s. oben Anm. 15), in der H. Weisweiler einen bis dahin unbekannten Text von Bonizo von Sutri entdeckte, vgl. dazu zuletzt Walter Berschin, Bonizo von Sutri. Leben und Werk (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des MA 2, 1972) S. 76.

³⁰) MGH Ldl 3 S. 609 Z. 25 ff. – Hunt (wie Anm. 4) S. 31 – Blumenthal (wie Anm. 2) S. 95 f. In der von Bömer gedruckten Version wird dieses Zitat aus hebräischen Büchern, dessen Herkunft noch nicht identifiziert werden konnte, ausdrücklich Ambrosius zugeschrieben, während in den meisten anderen Fassungen kein Autor genannt wird. Der Verfasser der Quästio in Ottob. lat. 2087 gibt an (fol. 235^{ra}), diese Stelle einem Brief des Hieronymus entnommen zu haben.

³¹) S. oben Anm. 21. In dem Zusatz in Ottob. lat. 2087, fol. 235^{ra}, wird betont, daß der Herrscher nur von Gott gerichtet werden dürfe; falls er vom Glauben abfalle, müsse sich das Volk auf Fasten und Gebete beschränken, dürfe ihn aber keinesfalls durch Widerstand *in maiorem furorem* reizen. Ähnliche Gedankengänge vgl. bei Isidor von Sevilla, Sententiae III, 48.11 (Migne PL 83 Sp. 720); zu den Quellen dieser Stelle vgl. Hans H. Anton, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32, 1968) S. 56 f.